



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER
– HAUPTVORSTAND –

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung beförderungsrechtlicher
Vorschriften im Eisenbahnbereich

Frankfurt, den 9. November 2018

Grundsätzliches:

Mit dieser Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich möchte die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) ihre Positionierung insbesondere hinsichtlich einer Ergänzung um Schutzbestimmungen für Fahrgäste und Zugpersonal darlegen. In diesem Zusammenhang regen wir an, die Bestimmungen in den nachfolgend genannten Paragraphen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zu erweitern:

- § 4 Sicherheitspflichten, Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes
- § 5 Eisenbahnaufsicht
- § 5a Aufgaben und Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörden und
- § 26 Rechtsverordnungen

Erweiterung des Begriffes Eisenbahnsicherheit

Die Sicherheit im Eisenbahnverkehr hat seit jeher eine alles überragende Bedeutung und steht nicht ohne Grund an erster Stelle allen Handelns der daran Beteiligten. Bisher verstand man den Begriff Eisenbahnsicherheit hauptsächlich unter technischen und organisatorischen Gesichtspunkten, mit dem Ziel, kreuzende Verkehre und transportierte Güter zu schützen und vor allem auch den Schutz von Leib und Leben der zu befördernden Menschen und des Eisenbahnpersonals zu gewährleisten. Mit politisch gewollten strukturellen Veränderungen ging auch ein grundlegender Wandel der ursprünglichen Eisenbahnwelt von einer Behördenbahn zur heutigen Vielfalt gewinnorientierter Dienstleistungsunternehmen vonstatten. Mit diesem Wechsel, aber auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive, ergibt sich die dringende Notwendigkeit, den Begriff „Eisenbahnsicherheit“ ebenfalls neu zu definieren und ihn für Fahrgäste und Zugpersonal um den Schutz vor Gewalt und Übergriffen zu erweitern.

Der zunehmenden Aggressivität und Brutalität der nachweislich steigenden Anzahl von Übergriffen stehen beim Zugpersonal mittlerweile Angst und Unsicherheit als ständige Begleiter sowie für die Fahrgäste ein abnehmendes Sicherheitsgefühl in den Zügen und auf den Bahnhöfen gegenüber.

Dagegen greifen bisherige Schutzmaßnahmen in den meisten Fällen lediglich an der Peripherie und bekämpfen damit hauptsächlich nur die Symptome. Entsprechend fallen die Analysen zur Wirksamkeit und erst recht zur Wirtschaftlichkeit eines solchen Vorgehens aus. Hier gilt es anzusetzen und wirksamere Lösungen zu entwickeln.

Die GDL sieht in der Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse des Eisenbahn Bundesamtes aber auch in Verstärkung der Konsequenzen für diejenigen Fahrgäste, die sich losgelöst von allen Regeln des gesellschaftlichen Miteinanders wähnen und weder gesetzliche noch behördliche Vorgaben für verbindlich halten, das Eigentum anderer oder gar die Würde und Unversehrtheit anderer Menschen grob missachten, wichtige Ansatzpunkte.

Beispiel Schweiz

Die Schweiz hat im Jahr 2007 einen Weg eingeschlagen, der mittels konsequenten Vorgehens messbare Erfolge aufzuweisen hat. In der Schweiz sind strafbare Handlungen gegen Angestellte von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs seit dem 1. Januar 2007 Offizialdelikte und werden damit von Amtes wegen verfolgt. Die „Verfolgung von Amtes wegen“ ist dort im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) in Artikel 59 und im Eisenbahngesetz (EBG) in Artikel 88 geregelt. Unter dem Begriff der Verfolgung von Amtes wegen versteht sich die Strafverfolgung bereits bei Bekanntwerden strafbarer Handlungen bei den zuständigen Verfolgungsbehörden, anstelle der sonst bestehenden Notwendigkeit einer aktiven Anzeige durch den bzw. die Betroffenen. Somit werden bereits Beschimpfungen und Drohungen und erst recht Tötlichkeiten gegen das Fahrpersonal unabhängig von einer Anzeige als strafbare Handlungen durch die Polizei verfolgt.

Wir sehen in der Erweiterung der Möglichkeiten in § 26 AEG durch Aufnahme einer entsprechenden Passage einen wichtigen organisatorischen Ansatz zur Erhöhung der Sicherheit unserer Fahrgäste und des Eisenbahnpersonals.

Vorschläge der GDL

§ 4 Sicherheitspflichten, Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes

Absatz 1 ist um den Hinweis zu ergänzen, dass zu den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit auch die Sicherheit der Fahrgäste und des Zugpersonals vor Gewalt und Übergriffen zu verstehen ist.

In Absatz 3 ist zwischen Ziffer 1 und Ziffer 2 die Verpflichtung einzufügen, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Übergriffen gegenüber Fahrgästen und Zugpersonalen vorzusehen.

In Absatz 6 sind die Obliegenheiten des Eisenbahnbundesamtes um die Zuständigkeit beim Vollzug des technischen Arbeitsschutzes zu ergänzen.

§ 5 Eisenbahnaufsicht

Absatz 5 ist dahingehend zu ändern, dass die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften im Bereich der Schienenfahrzeuge und Anlagen durch das Eisenbahnbundesamt als zuständige Behörde überwacht wird.

§ 5a Aufgaben und Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörden

In Absatz 1 Ziffer 2 ist neben der Untersuchung von gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb auch die Untersuchung von gewalttätigen Vorfällen und Übergriffen gegen Fahrgäste und Zugpersonal aufzunehmen.

§ 26 Rechtsverordnungen

Absatz 1 Ziffer 1 ist zwischen den Buchstaben a und b eine Regelungsmöglichkeit einzufügen („dabei können insbesondere geregelt werden...“), die nach strafbewährten Handlungen (gemäß Strafgesetzbuch) gegen Angestellte der Eisenbahnverkehrsunternehmen während deren Dienstaussübung die Verfolgung von Amtes wegen ermöglicht. Gleiches ist bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Eisenbahnfahrzeugen (inklusive der Inneneinrichtungen) und von Eisenbahnanlagen vorzusehen.

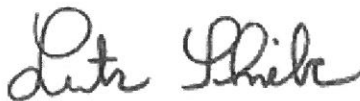
Mit unseren Vorschlägen beabsichtigen wir die Verstärkung von Konsequenzen bei Fehlverhalten im Allgemeinen und die Stärkung der Stellung von Beschäftigten und Beauftragten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (inklusive der Bundespolizei) im Besonderen zu erreichen. Das wird aus unserer Sicht zu einer dringend notwendigen aber auch spürbaren Verbesserung der Sicherheit und des Sicherheitsempfindens im Bereich des öffentlichen Schienenpersonenverkehrs beitragen. Eine Aufnahme diesbezüglicher Regelungen in das AEG sehen wir als ersten wichtigen Schritt an, der parallel dazu auf breiter politischer Ebene zu diskutieren und weiterzuentwickeln ist.

Bezugnehmend auf eine gegebenenfalls bestehende Möglichkeit einer mündlichen Erörterung bieten wir an, Ihnen im Rahmen eines solchen Termins in Ihrem Hause die Sicherheitssituation für das Zugpersonal und die aus unserer Sicht bestehende Notwendigkeit der von uns vorgeschlagenen Änderungen detaillierter darzustellen, als es im Rahmen dieser schriftlichen Stellungnahme möglich ist.

Unsere späte Beteiligung erst im Rahmen der zweiten Runde der Verbändeabstimmung bitten wir ausdrücklich zu entschuldigen. Terminbedingt war uns eine Stellungnahme im Rahmen der ersten Runde der Verbändeabstimmung leider nicht möglich. Wir bitten aus diesem Grund um Ihr Verständnis und hoffen im Sinne unserer Mitglieder auf eine Berücksichtigung unseres Anliegens.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführender Vorstand



Lutz Schreiber
Stellv. Bundesvorsitzender